

fragte meinen jungen Mann, ob er die Unterhaltung gehört habe und auch die letzte beleidigende Aeusserung. Er bejahte dies, worauf ich die beleidigende Aeusserung sofort zu Papier brachte, dem Gehilfen nochmals vorlas und er mir bestätigte, dass diese so lautete wie oben erwähnt.

Mancher Kollege würde nun die Angelegenheit haben auf sich beruhen lassen, doch die Charaktere sind verschieden. Ich klagte also wegen Beleidigung. Ich hätte es vielleicht nicht getan, wenn ich erwarten konnte, dass mir durch Kundenverlust wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden konnte; aber da die Beklagte ihren Wohnsitz nach G. verlegt hatte, war derartiges nicht zu befürchten. — Nach mehreren Terminen wurden zwei Sachverständige in G. vernommen. Die Dame musste den Kollegen die Uhr zwecks Begutachtung vorlegen. Der eine Kollege taxierte die Uhr auf 68 bis 70 Mk., der andere auf 70 bis 75 Mk. Im Einkauf kostete die Uhr DS,— Mk.

Man wolle berücksichtigen, dass man bei einer derartigen Uhr auch ein Etais in der Einkaufspreislage von 1.25 bis 1.50 Mk. dazugeben muss. Ich stand also nach meinem Dafürhalten gewappnet da, vorausgesetzt, dass mein junger Mann, der inzwischen die Stelle gewechselt hatte, auch Stange halten und als Zeuge nicht umfallen würde, denn es waren inzwischen bis zum Verhandlungstermin 6 Monate verstrichen. Doch mein Gehilfe konnte sich, als Zeuge geladen, des Gesprächs genau entsinnen und beschwor seine Aussage in dem von mir oben geschilderten Sinne.

Das Urteil des Schöffengerichts lautete auf 30 Mk. Geldstrafe wegen Beleidigung und Tragung der inzwischen auf über 100 Mk. angelaufenen Kosten. In der Begründung des Urteils wurde angeführt, dass der Beklagten, ohne dass es erwiesen sei, geglaubt wurde, dass der Schweizer Uhrmacher die Uhr auf 40 Mk. taxiert habe. Es wurde ihr ferner zugestanden, dass sie in dem guten Glauben gewesen sei, mit der Uhr verteuert worden zu sein, so dass ihr auch eine Kritik an dem Preise nicht abgesprochen werden konnte. Jedoch habe die Beklagte die Grenzen der berechtigten Kritik insofern überschritten, indem sie, wie durch den Zeugen (Gehilfen) einwandfrei erwiesen, diesen einen Fall, der, wie die Sachverständigengutachten ergeben haben, unbegründet war, verallgemeinerte, dass das ganze Geschäft des Klägers ein unreelles sei. Deshalb war die Beklagte zu bestrafen.

Hiergegen erhob die letztere Widerspruch, und die Angelegenheit kam vor die Strafkammer in L. Mein früherer Gehilfe wurde wieder vernommen, jedoch war derselbe hier in

seinen Aussagen etwas unsicherer, da seit Beginn des Prozesses nun bereits 10 Monate verstrichen waren.

Das Urteil lautete auf Verwerfung der Berufung, und es blieb bei dem Urteil des Schöffengerichts in G. Es fiel mir hier auf, dass die Beratung nur ganz ungewöhnlich kurze Zeit dauerte, und dass sich diese Instanz damit begnügte, auf die einwandfreie Begründung des Schöffengerichtsurteils hinzuweisen, ohne auf die vom gegnerischen Anwalt vorgebrachten Argumente näher einzugehen.

Auch gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision beim Oberlandesgericht in B. ein. — In der Verhandlung, in welcher ich nicht zugegen war, wurde bemängelt, dass die Berufungsinstanz, also das Landgericht L., das Urteil unzulänglich begründet habe usw., und verwies die Angelegenheit an das Landgericht G. zurück. War dies für mich schon ungünstig, so wurde es in der Verhandlung, zu der keine Zeugen geladen waren, noch ungünstiger. Hier konnte der gewöhnliche Untertanenverstand nicht mehr mit fort. Es war ein regelrechter Paragraphenstreit der Juristen, und trotzdem ich mich nach 15jähriger Tätigkeit als Schiedsrichter als Halbkollege dünkte, musste ich doch einsehen, dass meine juristischen Kenntnisse hier vollständig versagten, denn mein Gymnasium, das ich einst in meiner Dorfheimat besuchte, war mit Stroh gedeckt.

Urteil des Landgerichts G.: „Die Beklagte wird freigesprochen, der Kläger trägt sämtliche Kosten. Begründung: Die getane Aeusserung ist zweifellos beleidigend für den Kläger. Es hat der Beklagten jedoch nicht nachgewiesen werden können, dass sie die Absicht gehabt hat, den Kläger zu beleidigen. Auch konnte der Beklagten das Bewusstsein der Beleidigung nicht nachgewiesen werden, deshalb war dieselbe freizusprechen. Trotzdem mir mein Anwalt riet, von einer Revision gegen dieses Urteil abzusehen, glaubte ich, doch nichts unversucht lassen zu dürfen, um die Angelegenheit ganz durchzufechten. Ich legte als letztes Rechtsmittel Revision beim Oberlandesgericht B. ein. Jedoch auch mein Anwalt in B. riet mir, die Revision gegen das Urteil zurückzunehmen, da keine Aussicht auf Aenderung des Urteils seitens des Oberlandesgerichts bestände. In dem im Dezember 1914 hierfür anberaumten Termin, dem ich persönlich beiwohnte, wurde auch die eingelegte Revision verworfen, und es blieb bei dem Urteil des Landgerichts G. Ich bin um Erfahrungen reicher und um 500 Mk., die gesamten Kosten des 18 Monate geführten Prozesses, ärmer. Vorstehendes zu Nutz und Frommen der Kollegen!  
G. Schmidt, z. Zt. Vizefeldwebel.

## Aus unserem Beschwerdebuch.

### Geistreiche Uhrkonstruktionen.

Man muss es den Uhrenkonstruktoren und -Technikern lassen: schier unbegrenzt ist ihre Erfindungsgabe. Zumeist tüfteln sie so lange, bis sie wirklich einen Unsinn herausgetüftelt haben, der dann aber in zäher Hartnäckigkeit durchgeführt wird. Jede neue Uhrkonstruktion weist irgendeine ebenso neue „Eigenheit“ auf, die zwar die Uhr an sich in keiner Weise verbessert, wohl aber den Uhrmacher zur Verzweiflung bringen kann, der vergeblich sucht nach stichhaltigen Gründen des Konstrukteurs wie des Technikers, die diese anführen könnten, um die „Neuerung“ zu rechtfertigen.

Heute hat es mir erneut „angetan“ die Küchenuhr mit dem Tellerzifferblatt; deren Konstrukteur wie Fabrikant sind einfach nicht zu begreifen. Zunächst das Werk: Die Feder liegt so „geistreich“ angeordnet, dass man wegen deren Ersatz das ganze Werk zerlegen muss — einschliesslich Abnahme des Vierteltriebes. Als ob die Zugfeder nicht ebenso einfach auch an der Rückplatte liegen könnte, so dass deren Abnahme genügen würde, um das Federwalzenrad herausnehmen zu können, sofern man nicht einzusehen vermag, dass für das Auswechseln der Zugfeder eigentlich das Abschrauben einer einfachen Lasche (als Brücke) das Richtige wäre, so dass diese Arbeit in wenigen Minuten fertiggestellt werden könnte. Nein — alles „Raffinement“ ist aufgewendet, um nur ja dem Reparatuer die Arbeit zu erschweren.

Endlich ist das Werk wieder gangfertig und braucht „nur“ noch an den „Teller“ geschraubt zu werden; da lauert schon eine neue Bosheit des Konstrukteurs: Die Schraubenlöcher sind genau unter den Ecken der Werkplatten angeordnet, so dass man nur ja nicht die Schraubenmuttern beim Verschrauben einfach mit dem Finger festhalten kann — da brauchten wir dazu ja gar keine besonderen Hilfsmittel! Rund um das Werk herum ist genügend Platz für die Schraubenlöcher, wo nichts das Zusammenschrauben behindern würde: das einzige Hindernis hat aber der Konstrukteur mit unfehlbarer Sicherheit entdeckt in den Ecken der Werkplatte!

Natürlich darf hier auch der Techniker nicht fehlen, um uns zu beweisen, dass er bestrebt ist, sich vom Konstrukteur nicht etwa den Rang ablaufen zu lassen. Er weiss genau, dass für die Zifferblattblindplatte ein Stück kräftiges Eisenblech das billigste und gleichzeitig geeignetste Material wäre, das so leicht sich nicht verbiegen würde und in dem auch die Zifferblattpfiler sicher stehen würden. Selbstverständlich wird er gerade deshalb Eisenblech — nicht anwenden, sondern recht dünnes Zinkblech nehmen. Dieses hat nicht die Eigenschaft eines billigen Preises, ist aber dafür um so biegsamer und lässt somit das Werk vom Teller weit abziehen, wenn hinten die Schutzkapsel aufgeschraubt wird, die sich mit dem Rand gegen den Teller stützt und durch Schraubenmuttern auf den (verlängerten) Werkpfeilern festgehalten werden soll. Diese Blind-